

In dieser Ausgabe 1/2009 finden Sie Informationen zu folgenden Rubriken

NRW + EUROPA / SOZIALPOLITIK / RECHT / VERANSTALTUNGEN / SONSTIGES

VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unter dem Motto „Europa ohne Barrieren“ hat die Tschechische Republik am 1. Januar 2009 die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Aufgrund der schwierigen Mehrheitsverhältnisse im eigenen Land und des EU-skeptischen Präsidenten Vaclav Klaus gilt die Ausgangslage der tschechischen Regierung in dem Amt als schwierig. Die Erwartungen an die Tschechische Republik sind daher im Vergleich zu dem Amtsvorgänger Frankreich eher zurückhaltend. Zu den Prioritäten der Präsidentschaft in den nächsten sechs Monaten zählen die Themen Wirtschaft, Energie und Außenpolitik. EU-Konjunkturpaket, Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte, größere territoriale Diversifizierung der Energiezulieferer, Schaffung eines Energiebinnenmarktes sowie transatlantische Beziehungen und Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei werden die Politik der Tschechischen Republik beherrschen. Zudem wird die tschechische Ratspräsidentschaft sich verstärkt für die Ratifizierung des Lissabon-Vertrages einsetzen.

Bereits zu Beginn der Präsidentschaft ist die Handlungsfähigkeit des Amtsinhabers gefragt – Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine sowie die Krisensituation im Nahen Osten. Bei den Beziehungen der EU zu Russland bringt Tschechien als ehemaliger Warschauer-Pakt-Staat besondere Erfahrungen mit. Friedensverhandlungen im Nahen Osten werden großes diplomatisches Geschick erfordern.

Der zu bewältigende Aufgabenberg wird sicher erheblicher sein als es sich die Ratspräsidentschaft zu Beginn der Amtsperiode vorgestellt hat.

Ihre
H.M.Weiss K.Degener W.Korte J.Pöttering

Düsseldorf, im Januar 2009

NRW + EUROPA

1. Feierliche Unterzeichnung der Vereinbarung mit Benelux – Neue Chancen für Nordrhein-Westfalen in Europa

Am 9. Dezember 2008 wurde durch die feierliche Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung zwischen Ministerpräsident Jürgen Rüttgers und den Regierungschefs Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs ein kleines Stück europäischer Geschichte geschrieben: Zum ersten Mal machen die drei Staaten Gebrauch von einer Klausel im neuen Benelux-Vertrag und vereinbaren eine vertiefte Zusammenarbeit mit einem deutschen Bundesland.

Als Folge der Vereinbarung werden ab Januar 2009 Fachleute aus Nordrhein-Westfalen eng in die Fachgremien der Benelux-Union einbezogen, beispielsweise im Verbraucherschutz, Umweltschutz, bei der Kriminalitätsbekämpfung und im Bildungsbereich.

Weitere Hinweise mit detaillierten Informationen zu der Vereinbarung mit Benelux finden Sie unter:

http://www.europa.nrw.de/pressemitteilungen/pm_benelux_vertrag_09122008.html

2. arbeitgeber nrw schließt eine Kooperationsvereinbarung mit NRW.Europa

arbeitgeber nrw ist seit Beginn des Jahres offizieller Partner von NRW.Europa. NRW.Europa vertritt Nordrhein-Westfalen im Enterprise Europe Network, dem zentralen Informations- und Beratungsnetzwerk der Europäischen Kommission für Unternehmen, Hochschulen und forschungsnahe Institutionen.

Diese Partnerschaft ermöglicht es uns, bei den aktuellen europäischen Aktivitäten mit einem Bezug zu NRW stets einbezogen zu sein.

Alle Partner von NRW.Europa sind aufgeführt auf:

<http://www.nrw-europa.de/index.php?id=80>

SOZIALPOLITIK

1. Vorschlag der EU-Kommission zur Revision der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Die Kommission kündigte in dem Europäischen Konjunkturprogramm vom 26. November 2008 an, den Anwendungsbereich des EGF als Teil des EU-Pakets zur Krisenbewältigung zu erweitern und den EGF zu einem wirksameren Instrument für das Eingreifen bei Krisen zu machen.

Die Kommission schlägt als vorderstes Ziel vor, den Anwendungsbereich des EGF auf Entlassungen auszuweiten, die sich aus der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ergeben. Aktuell unterstützt dieser nur die Arbeitnehmer, die wegen weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind. Die Unterstützung durch den EGF soll bereits ab 500 Entlassungen (bisher 1000) in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten beantragt werden können. Zudem sollen der Kofinanzierungssatz von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht und der Zeitraum für die Verwendung von EGF-Finanzbeiträgen von 12 auf 24 Monate verlängert werden. Bisher stehen EGF-Haushaltsmittel in Höhe von 500 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Dieser Betrag bedarf bei den Vorschlägen sicher einer Überprüfung.

Die Arbeitgeber sehen die Änderungsvorschläge kritisch. Sie warnen davor, dass die Vorschläge neue Begehrlichkeiten wecken werden, die zu einer ausufernden Inanspruchnahme der Mittel des EGF zu führen drohen.

Website des EGF mit aktuellen Nachrichten: http://ec.europa.eu/employment_social/egf/index_de.html

2. Sozial- und beschäftigungspolitische Prioritäten der tschechischen Ratspräsidentschaft

Das wichtigste Vorhaben der tschechischen Ratspräsidentschaft in diesem Bereich wird eine Liberalisierung der Bestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit für die neuen Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas innerhalb der EU sein. Die unbegrenzte Freizügigkeit soll grundsätzlich erst ab 2011 gelten.

Ferner soll das Flexicurity-Konzept fortgeführt und im Rahmen des Vermittlungsverfahrens ein Kompromiss in der Arbeitszeitrichtlinie gefunden werden. Es soll eine Debatte zum Thema Modernisierung des Arbeitsrechts geführt werden. Bei Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben wird der

Fokus auf der häuslichen Kinderbetreuung liegen. Zudem sollen auch Beschäftigung von Jugendlichen und Förderung von Sozialen Diensten ein Thema sein.

Alle Informationen zu den Vorhaben der tschechischen Ratspräsidentschaft finden Sie unter: www.eu2009.cz

3. Legislativ- und Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2009

Vor dem Hintergrund, dass das letzte Amtsjahr dieser Kommission angebrochen ist und am 7. Juni 2009 die Neuwahlen zum Europäischen Parlament stattfinden, fällt die Anzahl der vorgesehenen Initiativen von der Kommission bedeutend geringer aus als im Vorjahr.

Schwerpunkte für 2009 sind vorrangig die Bewältigung der Finanzkrise und Maßnahmen gegen den Wirtschaftsabschwung.

Das Arbeitsprogramm für 2009 kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/atwork/programmes/docs/clwp2009_de.pdf

4. Preis für die beste Idee zum Bürokratieabbau

Die „Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenvertreter im Bereich Verwaltungslasten“ unter Vorsitz des früheren bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber hat einen Bürokratieabbau-Wettbewerb ausgeschrieben.

Über den Wettbewerb sollen Ideen gesammelt werden, die die Europäische Kommission in ihr Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten einbeziehen kann. Ziel des Aktionsprogramms der Kommission ist die Reduzierung der administrativen Lasten für Unternehmen um 25 Prozent bis zum Jahr 2012.

Im Rahmen des Wettbewerbs sollen innovative Vorschläge ausgezeichnet werden, die dazu beitragen, durch EU-Recht verursachte überflüssige Bürokratie abzubauen. Die Wettbewerbsbeiträge werden nach Originalität und Innovationsgrad, Möglichkeit der Umsetzung, Einsparungspotenzial und Übertragbarkeit von Lösungskonzepten beurteilt.

Das Einbringen der Ideen und Vorschläge zum Bürokratie-Abbau ist bis zum **31. Januar 2009** möglich. Das Online-Teilnahme-Formular sowie weitere Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/admin-burdens-reduction/competition_de.htm

RECHT

Aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes

Die Entscheidungen des EuGH sind im Volltext abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

1. EuGH-Urteil vom 16.12.2008 - C-210/06

In dem Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH über die Frage eines ungarischen Gerichts zu entscheiden, ob die Bestimmung des nationalen Rechts, die es einer ungarischen Gesellschaft verwehrt, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft ungarischen Rechts zu behalten, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Ein ungarisches Gericht hatte zuvor einen Antrag einer ungarischen Gesellschaft abgelehnt, den Sitz einer in Ungarn gegründeten Gesellschaft CARTESIO unter Beibehaltung des ungarischen Personalstatuts ins Ausland zu verlegen.

Der EuGH hat entschieden, dass die Niederlassungsfreiheit beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, es einer nach seinem Recht gegründeten Gesellschaft zu verwehren, ihren Sitz unter Beibehaltung ihrer Eigenschaft als Gesellschaft des Rechts dieses Staates in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen. Allerdings ermögliche es die Niederlassungsfreiheit einer Gesellschaft, sich in eine Gesellschaftsform eines anderen Mitgliedstaats umzuwandeln, ohne dass sie im ersten Mitgliedstaat aufgelöst oder abgewickelt werden muss, wenn das Recht des Aufnahmemitgliedstaates eine solche Umwandlung erlaubt.

Nach der Entscheidung des EuGH verfügt der Gründungsstaat nicht nur über die Verlegung des Satzungssitzes, sondern auch über die Verlegung des Verwaltungssitzes einer Gesellschaft, die ohne Auflösung ihrer Rechtsform und deren Neugründung das Rechtsgebiet wechseln will.

Es ist notwendig, dass solche Sitzverlegungen in europäischen Rechtsraum verbindlich geregelt werden. Die Europäische Kommission zeigte sich bisher unter Hinweis auf die ausstehende Cartesio-Entscheidung zögerlich. Nach der Entscheidung des EuGH ist die Vorlage einer Sitzverlegungsrichtlinie nun an der Zeit.

2. EuGH-Urteil vom 20.01.2009 – C-350/06 und C-520/06

Die Vorabentscheidungsersuchen ergeben im Rahmen zweier Rechtsstreitigkeiten und betreffen die

Auslegung von Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Der EuGH hatte vorliegend über die Fragen zu entscheiden, ob ein wegen Krankheit abwesender Arbeitnehmer berechtigt ist, während der bestehenden Arbeitsunfähigkeit bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Arbeitnehmer, der während des Bezugszeitraums erkrankt war, Anspruch auf finanzielle Vergütung für bei Vertragsende nicht genommenen Jahresurlaub hat.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass ein Anspruch auf Urlaub während bestehender Krankheit vom Gemeinschaftsrecht nicht geregelt ist. Allerdings steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte. Für nicht genommenen Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses ist eine finanzielle Vergütung zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben bzw. im Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte. Für die Berechnung der entsprechenden finanziellen Vergütung ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers, das während der dem bezahlten Jahresurlaub entsprechenden Ruhezeit weiterzuzahlen ist, maßgebend.

Dieser Entscheidung zufolge liegt in den nationalen Regelungen ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor, wenn Urlaubsansprüche, die wegen Krankheit nicht geltend gemacht werden konnten, untergehen. Unklar ist, ob die deutschen Urlaubsvorschriften und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BAG bis zur Änderung des nationalen Urlaubsgesetzes noch anwendbar sind.

VERANSTALTUNGEN

12. Februar 2009 um 15.00 Uhr

„Internationalisierung des Mittelstandes: Systematische Erschließung von Auslandsmärkten“
Veranstaltungsort: ZENIT GmbH, Bismarckstr. 28, 45475 Mülheim an der Ruhr

Anmeldung unter: <http://www.nrw-europa.de/index.php?id=37>

14. und 15. Mai 2009

6. Europarechtliches Symposium beim Bundesarbeitsgericht

Detaillierte Informationen zum Programmablauf sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter: <http://bag-symposion.de/>

SONSTIGES

1. Start für das EU-Mahnverfahren und das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

a. Seit dem 12. Dezember 2008 steht den Gläubigern ein einheitliches europäisches Mahnverfahren zur Verfügung. Das EU-Mahnverfahren nach der (EG) Verordnung Nr. 1896/2006 bietet den Gläubigern von Geldforderungen die Möglichkeit, bei grenzüberschreitenden Fällen schnell, sicher und kostengünstig ihre Forderung durchzusetzen und einen Titel zu erlangen.

Für die Einleitung des europaweit einheitlichen Verfahrens steht dem Gläubiger bei dem jeweils zuständigen nationalen Gericht ein Standardformular zur Verfügung, um einen Zahlungsbefehl zu beantragen. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist, erlässt das Gericht den Zahlungsbefehl. Der Schuldner kann dann hiergegen innerhalb von 30 Tagen Einspruch einlegen. Legt der Antragsgegner keinen Einspruch ein, erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl für vollstreckbar. Diesen Zahlungstitel kann der Antragsteller dann in jedem EU-Mitgliedstaat zwangsweise durchsetzen (§ 1093 ZPO). Im Falle eines Einspruchs erfolgt der Zivilprozess nach dem jeweiligen nationalen Recht. In Deutschland ist für die Bearbeitung von Anträgen im Europäischen Mahnverfahren ausschließlich das Amtsgericht Berlin-Wedding als Europäisches Mahngericht zuständig, soweit es nicht um arbeitsrechtliche Ansprüche geht. Forderungen aus dem Arbeitsrecht können nur bei einem Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Zuständig ist das Arbeitsgericht, welches für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig wäre (§ 46b ArbGG).

Alle Informationen zum EU-Mahnverfahren sowie Formulardrucke finden Sie unter: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/umav.de.html>

b. Auch zur Durchsetzung von geringfügigen Forderungen steht den Gläubigern ab 1. Januar 2009 ein EU-Verfahren gem. der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Verfügung. Demnach können Forderungen bis 2.000 Euro bei grenzüberschreitenden Fällen vor Gerichten der EU-Mitgliedstaaten - mit

Ausnahme Dänemark - leichter durchgesetzt werden.

Es stehen standardisierte Formulare zur Verfügung, die als Schriftsatz, als Telefax oder als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden dürfen (§ 1097 Abs. 1 ZPO). Die Klage ist vor dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Aufenthalt hat. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.

Ausländische Titel über geringfügige Forderungen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangen sind, können in Deutschland vollstreckt werden, ohne dass es noch einer gesonderten Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1107 ZPO).

2. Relaunch des EU-Internetportals mit Informationen für Unternehmen

Das Portal „Europa für Sie – Unternehmen“ informiert Sie über EU-Recht und nationales Recht in den 27 Mitgliedstaaten zu vielen unternehmensrelevanten Fragen, angefangen von rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Unternehmensgründung bis hin zu speziellen Fragen der Buchhaltungspflicht, des Patentrecht etc.

Die Internetseite des Portals lautet: http://ec.europa.eu/youreurope/business/index_de.htm

3. Literatur

„Wirtschaftsförderung in der Europäischen Union-Förderinstrumente in Westeuropa“

Öffentliche Förderinstrumente können dazu beitragen, den Prozess der wirtschaftlichen Zusammenarbeit weiter zu verstärken. In dieser Publikation werden verschiedene EU-Fördermaßnahmen sowie nationale und regionale Förderprogramme in Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Italien, Spanien, Portugal sowie in den Niederlanden und Belgien vorgestellt.

Die Broschüre ist in Kooperation von NRW.Bank und der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) erstellt worden und kann per Email unter beratungscenter_ausland@nrwbank.de bestellt werden.

4. Im Übrigen ...

...die Deutschen sind die Europameister im Pessimismus. Zu diesem Ergebnis kommt der Datenreport 2008 des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung. Aus dem Report geht hervor, dass in keinem der 27 EU-Mitgliedstaaten die Bürger ihre Zukunftsperspektiven so schlecht bewerten wie hierzulande.